

Gebührensatzung für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und anderen öffentlichen Grundstücken des Fleckens Ebstorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 1. April 1955 in der Fassung des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 23. Juni 1973 (Nds. GVBl. S. 245), des § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251), der §§ 5 und 12 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) und § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und anderen öffentlichen Grundstücken vom 16. September 1974 hat der Rat des Fleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 16. September 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Abs.1: Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, den in der Baulast des Fleckens Ebstorf stehenden Gehwegen an Ortsdurchfahrten und Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, an Gräben und Vorflutern und an anderen öffentlichen Grundstücken, soweit nicht eine privatrechtliche Nutzung vereinbart ist, werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- Abs. 2: Die Gebühren für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- Abs. 1: Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und anderen öffentlichen Grundstücken vom 16. September 1974 keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- Abs. 2: Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- Abs. 3: Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Abs. 1: Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.

Abs. 2: Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so gelten sie als Gesamtschuldner.

Abs. 3: In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten und anderen öffentlichen Grundstücken vom 16. September 1974 haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Absatz 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Abs. 1: Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzung auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet; die für unerlaubte Sondernutzung: mit deren Beginn.

Abs. 2: Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

Abs. 1: Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Abs. 2: Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Flecken Ebstorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebstorf, den 16. September 1974

FLECKEN EBSTORF

Rasch
Bürgermeister

Gahre
Gemeindedirektor

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr DM	Mindestgebühr DM
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage	15,00 jährlich	
2	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage	15,00 jährlich	
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene Quadratmeter beanspruchte Straßenfläche	2,00 monatlich	
4	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage	10,00 jährlich	
5	Kellerlichtschächte je angefangene Quadratmeter beanspruchte Straßenfläche	15,00 jährlich	
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert oder nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	0,30 täglich	5,00
7	Leitungen mit oder ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation, ausgenommen öffentliche Leitungen (einschließlich der Anschlussleitungen vom Grundstück zur Versorgungsleitung) in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je angefangene 100 m	40,00 jährlich	
8	Masten (für Freileitungen, Fahnen)	5,00 jährlich	
9	Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 jährlich	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,50 monatlich	15,00
11	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	3,50 monatlich	
12	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,50 monatlich	10,00
13	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke), je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,00 jährlich	

14	Viehwaagen und andere Waagen zum Wiegen von Gegenständen aller Art, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,00 jährlich	
15	Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,00 täglich	10,00
16	Das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht geparkt wird, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2,00 täglich	10,00
17	Das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00 jährlich	
18	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1 der Satzung festgesetzten Rahmen übersteigt, je angefangene m ² Ansichtsfläche	5,00 jährlich	
19	Bei Überschreitung des in § 7 Nr. 3 der Satzung festgesetzten Rahmens, je angefangene m ² Ansichtsfläche	0,10 täglich	5,00
20	Die direkt nur dem Benutzer gestattete Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu diesen entsprechenden und sinnverwandten Zwecken (Zuwege und Überwege), je angefangene m ² beanspruchter Fläche	0,30 jährlich	10,00
21	Einleitung von vorgeklärten Hauswässern in Gräben und andere Vorfluter, je Einwohnergleichwert	Die halbe Gebühr nach der Gebührensatzung zum Anschluss an die Kanalisation in der jeweiligen Fassung monatlich.	

Die vorstehende Satzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen HSch 006/6/214 am 2. Dezember 1974 genehmigt worden.

Ebstorf, den 4. Dezember 1974

Gahre, Gemeindedirektor